



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.823/0-V/2a/94

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-Sch-3-1993
16. Dezember 1993

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 16. Dezember 1993 betreffend das NÖ Schulzeitgesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Februar 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Art. II des Gesetzesbeschlusses ermächtigt zur Erlassung von Verordnungen "bereits von dem der Beschlußfassung folgenden Tag" an. Diese Ermächtigung scheint schwer verständlich, kann doch erst ab Kundmachung des Gesetzesbeschlusses von einer geltenden Ermächtigung gesprochen werden. Es erhebt sich überdies die Frage der Sinnhaftigkeit des Inkrafttretensdatums und der ausdrücklichen Anordnung, daß die Verordnungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 erlassen werden können. Eine Rückwirkung, die dadurch nicht ausgeschlossen wird, ergibt jedoch bei Schulzeitregelungen keinen Sinn.

2. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Amt der NO Landesregierung
Poststelle

- 3. FEB. 1994

GSD-3

Stempel

Bearbeiter

Dh Ki

Beilagen

(Ltg.-41/A-2/2-93)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Landtag

1.